

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 11, Jahrgang 2002

Ausgegeben: Hannover, den 15. November 2002

A. Evangelische Kirche in Deutschland

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 160* Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303); hier: **Berichtigung**.

Vom 1. Oktober 2002.

Die Bekanntmachung des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) ist wie folgt zu ändern:

In der Präambel ist das Wort »Pfarrerausbildungsgesetz« durch das Wort »Pfarrausbildungsgesetz« zu ersetzen.

Berlin, den 1. Oktober 2002

Evangelische Kirche der Union

Kirchenkanzlei

Nr. 161* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 65/02.

Vom 22. August 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1

Sonderregelung 2 KAVO
(SR 2 KAVO)

Nr. 1 zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt für Mitarbeiter im liturgischen Dienst (kirchenmusikalischer Dienst und Küsterdienst).

Nr. 2 zu § 8 Abs. 3 – Allgemeine Pflichten –

(1) Der Mitarbeiter im kirchenmusikalischen Dienst ist gehalten, sich regelmäßig fortzubilden. Die Teilnahme an Kirchenmusikerkonventen, kirchenmusikalischen Arbeits-

tagungen, Fortbildungskursen und Singwochen wird erwartet. Entsprechendes gilt für Mitarbeiter im Küsterdienst.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 soll dem Mitarbeiter im liturgischen Dienst bis zu einer Kalenderwoche Sonderurlaub im dienstlichen Interesse unter Fortzahlung der Vergütung gewährt werden.

(3) Die notwendigen Auslagen sind vom Dienstgeber zu erstatten, soweit er die Übernahme zugesagt hat.

(4) Näheres zu den Absätzen 1 bis 3 kann gliedkirchlich geregelt werden.

Nr. 3 zu §§ 47 ff. – Vertretung –

Der Mitarbeiter im liturgischen Dienst soll für die Zeit seines Urlaubs oder seiner sonstigen Verhinderung für die Wahrnehmung seiner liturgischen Aufgaben eine Dienstvertretung vorschlagen. Die Kosten der Vertretung trägt, soweit gliedkirchlich nichts anderes geregelt ist, der Dienstgeber.

Nr. 4 zu § 67 – Kleidung –

(1) Der Mitarbeiter im liturgischen Dienst hat im Dienst, insbesondere im Gottesdienst und bei Amtshandlungen, eine angemessene Kleidung zu tragen.

(2) Wird vom Dienstgeber das Tragen besonderer Kleidung im Sinne von § 67 KAVO während des Dienstes angeordnet, sind die notwendigen Kosten von diesem zu übernehmen.

§ 2

Inkraftsetzung

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Berlin, den 22. August 2002

**Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. Wilker

(Vorsitzender)

Nr. 162* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 66/02 zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung.

Vom 22. August 2002.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20) folgende Arbeitsrechtsregelung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) ¹Diese Arbeitsrechtsregelung gilt, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, für die im Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsverordnung (KAVO) beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ²Diese Arbeitsrechtsregelung gilt weiterhin für die Auszubildenden im Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden.

(2) Sie gilt auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der gliedkirchlichen diakonischen Werke und Einrichtungen, soweit deren zuständige Organe die Anwendung dieser Arbeitsrechtsregelung beschlossen haben.

§ 2

Entgeltumwandlung
für die freiwillige Zusatzversicherung

(1) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 1 können von ihrem Arbeitgeber oder Auszubildenden verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die freiwillige Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, mit der die Beteiligungsvereinbarung geschlossen ist, verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). ²Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Auszubildenden kann durch Einzelvertrag vereinbart werden, dass ein höherer Anteil der Entgeltansprüche zu diesem Zweck umgewandelt wird. ³Der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Anteil ist vom Arbeitgeber nach § 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuern. ⁴Bei der Entgeltumwandlung darf 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV nicht unterschritten werden.

(2) Abweichend von § 1 und Absatz 1 kann zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Auszubildenden durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des kirchlichen Arbeitsverhältnisses bewilligt worden ist und die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen.

(3) ¹Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile der Bezüge aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. ²Die Umwandlung von Teilen der laufenden Bezüge kann nur mit gleich bleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.

(4) Es ist sowohl die steuerlich geförderte als auch die ungeförderte Entgeltumwandlung möglich.

§ 3

Anspruch auf Entgeltumwandlung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
gem. § 46 Abs. 2 KAVO

(1) ¹Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Anwartschaft auf eine Zusatzrente können verlangen, dass gem. § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung von ihren künftigen Entgeltansprüchen bis zu vier Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden. ²Die Durchführung des Anspruchs erfolgt durch die VERKA, Kirchliche Pensionskasse VVaG gemäß dem zwischen dieser und der Evangelischen Kirche in Deutschland geschlossenen Rahmenvertrag vom 28. Juni 2002, nachdem die Gliedkirchen diesem jeweils beigetreten sind.

§ 4

Verfahren

(1) ¹Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 3 Abs. 1 Satz 1 ist schriftlich geltend zu machen. ²Das Schreiben muss mindestens einen Monat vorher beim Arbeitgeber oder Auszubildenden oder bei der von ihm beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

³Eine Änderung oder eine Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für eine einzelvertragliche Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 oder § 2 Abs. 2.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben,

1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll, sofern dies zu einem späteren Termin als nach Absatz 1 Satz 2 der Fall sein soll,
3. ob sie monatlich im Zusammenhang mit der laufenden Gehaltszahlung, bei Umwandlung von Einmalzahlungen oder unständigen Bezügen bei deren Fälligkeit oder jährlich zu einem anzugebenden Zeitpunkt erfolgen soll.

(3) ¹Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für die Dauer von sechs Monaten an ihre Entscheidung gebunden.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt vorbehaltlich der Änderung der Verordnung über die kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

B e r l i n , den 22. August 2002

**Die Arbeitsrechtliche Kommission
der Evangelischen Kirche der Union**

gez. W i l k e r
(Vorsitzender)

Nr. 163* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 67/02.**Vom 22. August 2002.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1**20. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch Beschluss 64/02 vom 11. April 2002 (ABl. EKD 2002 Seite 135 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Buchst. d cc) wird wie folgt gefasst: »für die Förderungen nach einem sonstigen öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gewährt werden.«
2. In § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als acht Stunden, kann die Vergütung unter Zugrundelegung der nach den nachstehenden Bestimmungen durchschnittlich zu erwartenden Vergütung für einen im Arbeitsvertrag zu vereinbarenden Zeitraum pauschaliert werden. Die pauschalierte Vergütung ist nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums für einen anschließenden, ebenfalls arbeitsvertraglich zu vereinbarenden Zeitraum an die eingetretene und zu erwartende Entwicklung anzupassen.«
3. § 53 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2**Änderung der Altersteilzeitordnung**

Die Altersteilzeitordnung, zuletzt geändert durch Arbeitsrechtsregelung (Beschluss 59/00) vom 7. September 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 werden die Worte », soweit aufgrund Arbeitsrechtsregelung ein Anspruch hierauf besteht« gestrichen.

§ 3**Ergänzung der Sonderregelung 1 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung**

Die Sonderregelung 1 wird um folgende Nummer 3 a ergänzt:

»Nummer 3 a zu §§ 26 ff. – Vergütung –

Durch Dienstvereinbarung (§ 36 MVG-EKD) kann vereinbart werden, dass die für Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen geltenden Vergütungs- bzw. Besoldungsregelungen einschließlich der Regelungen zum Urlaubsgeld und der Gewährung einer Zuwendung anzuwenden sind.«

§ 4**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. September 2002 in Kraft.

Berlin, den 22. August 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilke
(Vorsitzender)

Nr. 164* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 68/02.**Vom 22. August 2002.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

§ 1**Sonderzuwendung**

In Ausführung des Beschlusses 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 2. September 1993 wird die Höhe der an die Mitarbeiter zu zahlenden Sonderzuwendung für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Pommersche Evangelische Kirche, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die Evangelische Kirche der Union auf 600 € festgelegt.

§ 2**Sonderzuwendung der kirchlichen Auszubildenden**

Die Sonderzuwendung für die kirchlichen Auszubildenden der in § 1 genannten Gliedkirchen wird auf 260 € festgesetzt.

§ 3**Urlaubsgeld**

In Ausführung des Beschlusses 7/92 der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Juni 1992 wird die Höhe des an die Mitarbeiter zu zahlenden Urlaubsgeldes für die in § 1 genannten Gliedkirchen auf 250 € festgelegt.

§ 4**Änderung von Bestimmungen**

Der Beschluss 23/93 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV wird wie folgt geändert: Der Wortlaut »4. November 1992« wird durch den Wortlaut »29. Oktober 2001« ersetzt.

§ 5**In-Kraft-Treten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. November 2002 in Kraft..

Berlin, den 22. August 2002

Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union

gez. Wilke
(Vorsitzender)

Nr. 165* Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes.**Vom 2. Oktober 2002.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes vom 2. Oktober 2002, wird wie folgt geändert:

1. § 27 Absätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Übertragung einer Pfarrstelle geschieht in der Regel ohne zeitliche Begrenzung. Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind, können für eine begrenzte Zeit übertragen werden. Die Gliedkirchen werden ermächtigt, eine von Satz 1 abweichende Regelung zu treffen.

(2) Die Zeit, für die eine Pfarrstelle begrenzt übertragen wird, muss mindestens sechs Jahre betragen. Sie kann mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers, auch auf unbegrenzte Zeit, verlängert werden.

2. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) Im Falle einer Bestimmung nach Absatz 1 kann das gliedkirchliche Recht bestimmen, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer aus der Pfarrstelle abberufen werden kann, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 2 eine neue Pfarrstelle übertragen worden ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

S o r g

Nr. 166* Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes und des Kirchenbeamtengesetzes.**Vom 2. Oktober 2002.**

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1**Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt und folgende Nr. 6 angefügt:

6. wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Absatz 3, ob statt des Ausscheidens ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

(4) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 6 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen. § 87 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Hat die oder der Betroffene das 63. Lebensjahr bereits vollendet oder liegt Dienstunfähigkeit vor, so ist sie oder er in den Ruhestand zu versetzen. Dem Konsistorium (Landeskirchenamt) sind ein laufendes Wiederaufnahmeverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 4 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 2**Änderung des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 2001 (ABl. EKD Seite 253), wird wie folgt geändert:

§ 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden am Ende von Nr. 5 das Wort »oder« durch ein Komma und am Ende von Nr. 6 der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt sowie folgende Nr. 7 angefügt:

7. in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichtes wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt sind; das Konsistorium (Landeskirchenamt) entscheidet unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils vor der Feststellung gemäß Abs. 3, ob statt der Entlassung ausnahmsweise aus kirchlichen Gründen ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder fortgesetzt wird.

b) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Wird ein Strafurteil, das gemäß Absatz 1 Nr. 7 zur Entlassung geführt hat, aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Rechtsfolge nicht hat, so gilt das Dienstverhältnis als

nicht unterbrochen. Die oder der Betroffene hat, falls das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet ist und keine Dienstunfähigkeit vorliegt, Anspruch auf die Verleihung eines Amtes, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt wie das frühere Amt ausgestattet ist. Auf die persönlichen Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist die oder der Betroffene in den Ruhestand zu versetzen. Der obersten Dienstbehörde sind ein laufendes Wiederanfrageverfahren sowie sein Ergebnis mitzuteilen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 finden bei einer Entlassung die Bestimmungen des Disziplinarrechts über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages entsprechende Anwendung. In den Fällen des Absatzes 3 müssen sich die Betroffenen auf die ihnen zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen. Sie sind zur Auskunft hierüber verpflichtet.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Sorg

Nr. 167* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung.

Vom 2. Oktober 2002.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat aufgrund von Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 Seite 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2001 (ABl. EKD Seite 61), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 17 eingefügt:

Entgeltumwandlung § 17 a

2. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anwartschaft auf eine Zusatzrente kann durch Arbeitsrechtsregelung eine Entgeltumwandlung vorgesehen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. Oktober 2002

**Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union**

Sorg

C. Aus den Gliedkirchen

Bremische Evangelische Kirche

Nr. 168 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001.

Vom 15. Mai 2002. (GVM. S. 32)

Artikel 1

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat am 8. November 2001 das Erste Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) beschlossen.

Dem Kirchengesetz wird gemäß § 2 Absatz 1 zugestimmt.

Artikel 2

Das Zustimmungsgesetz tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche

Boehme

Präsidentin

Albrecht

Schatzmeister

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 169 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes.

Vom 27. August 2002. (GVOBl. S. 272).

Gemäß Artikel 3 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 9. Februar 2002 (GVOBl. S. 122) wird nachstehend der neu gefasste Wort-

laut des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes in der ab 3. April 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Siebké

**Kirchengesetz
zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes
(Kirchenbeamten- und
Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetz – KBergG)**

§ 1

Dienstvorgesetzte, Vorgesetzte, oberste Dienstbehörden,
allgemeine Zuständigkeiten
(zu § 3 KBG)

(1) Entscheidungen und Maßnahmen nach den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes oder dieses Kirchengesetzes trifft, wenn nichts anderes bestimmt ist, der oder die Dienstvorgesetzte und nach Beginn des Ruhestandes sowie nach Beendigung des Kirchenbeamtenverhältnisses der oder die letzte Dienstvorgesetzte.

(2) Wer Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte und wer Vorgesetzter oder Vorgesetzte ist, bestimmt sich nach dem Verfassungs- und Verwaltungsaufbau der Nordelbischen Kirche; in Zweifelsfällen entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Oberste Dienstbehörde ist

| | |
|---|--|
| für den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes | die Kirchenleitung, |
| für die übrigen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Nordelbischen Kirchenamt | der Präsident oder die Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes, |
| für die Kirchenbeamten und die Kirchenbeamtinnen des Rechnungsprüfungsamtes | der Rechnungsprüfungsausschuss, |
| für alle anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen | das Nordelbische Kirchenamt. |

Das Nordelbische Kirchenamt kann seine Befugnis widerruflich delegieren.

§ 2

Ehrenbeamtenverhältnis
(zu § 5 Abs. 3 KBG)

(1) Das Kirchenbeamtenverhältnis kann als Ehrenbeamtenverhältnis begründet werden, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin Aufgaben im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes ehrenamtlich auf Zeit übertragen werden sollen.

(2) Für die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis gelten die Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin im Ehrenbeamtenverhältnis hat nur Anspruch auf Ersatz seiner oder ihrer Auslagen. Eine Dienstaufwandsentschädigung kann im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährt werden.
2. Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis haben keinen Anspruch auf Versorgung. Bei Dienstunfällen kann ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.
3. Für die Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen im Ehrenbeamtenverhältnis gilt § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Kirchenbeamtengesetzes entsprechend.
4. Die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 1 Nr. 2, 18 bis 20, 34 Abs. 1 Nr. 3, 48 bis 50 und 67 bis 73 des Kirchenbeamtengesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 3

Zuständigkeit für die Ernennung
(zu § 12 Abs. 2 KBG)

Die Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Nordelbischen Kirche werden von der nach § 1 Abs. 3 zuständigen obersten Dienstbehörde, alle anderen Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen mit förmlicher Genehmigung der obersten Dienstbehörde von dem kirchengesetzlich zuständigen Gremium ernannt. Einer Ernennung steht es gleich, wenn dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin, ohne dass sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird.

§ 4

Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und
Prüfungsverordnungen
(zu § 17 Abs. 2 KBG)

(1) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung das Laufbahnrecht der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen regeln. Entsprechendes gilt für Vorschriften über die Vorbildung, Ausbildung und Prüfung.

Dabei können die entsprechenden staatlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Die Kirchenleitung kann Richtlinien und Grundsätze über die Bewertung der Ämter und für die Beförderung der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen erlassen.

(3) Während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge soll eine Beförderung nicht erfolgen.

§ 5

Besondere Abordnung
(zu § 18 Abs. 5 KBG)

(1) Außer in den Fällen des § 18 des Kirchenbeamtengesetzes kann mit seinem oder ihrem Einverständnis ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin auch zur Dienstleistung auf unbestimmte Zeit zu rechtlich selbstständigen Diensten und Werken im Bereich der Nordelbischen Kirche abgeordnet werden. Dabei können besoldungsrechtliche Regelungen nach Maßgabe des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes getroffen werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oberste Dienstbehörde.

(2) Ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin kann zu Aus- oder Fortbildungszwecken zu einer anderen Dienststelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland oder des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts insbesondere zu Ausbildungseinrichtungen abgeordnet werden.

§ 6

Versetzung in den Ruhestand
(zu § 24 Abs. 3 KBG)

Die Entscheidung im Sinne an § 24 Absatz 3 Satz 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 6 a

Vorruhestand
(zu § 24 Abs. 5 KBG)

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 können Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen mit Dienstbezügen in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes kirchliches Interesse daran besteht, Personal abzubauen, auf Antrag nach Vollendung des 58. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

§ 9 b des Kirchenversorgungsgesetzes findet in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung Anwendung.

Der Versetzungsantrag kann davon abhängig gemacht werden, dass eine Vereinbarung über eine für den Antragsteller oder die Antragstellerin unentgeltliche Teilbeschäftigung unter Übernahme des Versorgungsabschlages getroffen wird.

(2) Sofern es die kirchliche Situation erfordert, kann die Antragsaltersgrenze nach Absatz 1 bis zu drei Jahre vorverlegt werden, wenn das Dienstverhältnis mindestens 30 Jahre bestanden hat und ohne den Versorgungsabschlag Anwartschaft auf Höchstversorgung besteht.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Versetzung in den Vorruhestand besteht nicht. Die Versetzung bedarf der Einwilligung der obersten Dienstbehörde.

(4) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 7

Berechnung der Wartezeit (zu § 31 KBG)

Für die Berechnung der Wartezeit sind die für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 8

Rücktrittsvorbehalt (zu § 36 Abs. 3 KBG)

Einem Kirchenbeamten oder einer Kirchenbeamtin kann mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde auf die Dauer von längstens drei Jahren nach seiner oder ihrer Entlassung vorbehalten bleiben, seine oder ihre erneute Berufung in ein Kirchenbeamtenverhältnis zu verlangen, wenn ein solcher Vorbehalt im Einzelfall nach Abwägung der Belange des Beamten oder der Beamtin und des Dienstherren gerechtfertigt erscheint.

§ 9

Verantwortlichkeit (zu § 41 Abs. 3 KBG)

(1) Bestätigt der oder die nächste Vorgesetzte oder die nächsthöhere Dienststelle die Anordnung des oder der unmittelbaren Vorgesetzten schriftlich, so muss der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin sie ausführen und ist von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn oder sie erkennbar ist.

(2) Wird von dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin die sofortige Ausführung der Anordnung verlangt, weil Gefahr im Verzuge ist und eine Entscheidung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so ist der Anordnung nachzukommen. Die Verantwortung geht auf den unmittelbaren Vorgesetzten oder die unmittelbare Vorgesetzte über. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Gelöbnis (zu § 42 KBG)

Das Gelöbnis ist gegenüber dem oder der Dienstvorgesetzten zu erklären. Darüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Belohnungen, Geschenke, Angehörige (zu § 43 KBG)

(1) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin darf mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke Geld oder

geldwerte Zuwendungen (Geschenke oder Belohnungen) im Zusammenhang mit seinem oder ihrem Amt nicht annehmen. Die oberste Dienstbehörde kann in besonderen Fällen eine Ausnahme zulassen, wenn dadurch die Unparteilichkeit der Amtsführung nicht beeinträchtigt wird.

Orden und Ehrenzeichen darf der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin nur mit Genehmigung der Kirchenleitung annehmen.

(2) Angehörige im Sinne des § 43 des Kirchenbeamtengesetzes sind diejenigen Personen, die in § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes*^{*)} als solche bezeichnet sind.

§ 12

Politische Betätigung (zu § 44 Satz 2 KBG)

(1) Hat ein Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin die Wahl oder Berufung in ein aufgrund der Verfassung oder einer sonstigen Rechtsvorschrift gebildetes kirchliches Organ innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland einschließlich der Dienste und Werke ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform angenommen, so wird ihm oder ihr der zur Wahrnehmung des Mandats erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Bezüge gewährt.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Wahrnehmung eines Mandats in einer Vertretungskörperschaft außerhalb des kirchlichen Bereichs, für die dem oder der Betreffenden keine Abgeordnetenbezüge im Sinne des § 11 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes vom 18. 2. 1977 oder der entsprechenden Länderregelungen gewährt werden.

(3) Eine Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer kommunalen Körperschaft oder eines Landes, für den Bundestag oder das Europäische Parlament ist dem oder der Dienstvorgesetzten umgehend anzuzeigen.

Auf Antrag erhält der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin für die letzten beiden Monate vor der Wahl Urlaub ohne Dienstbezüge; dies gilt nicht bei einer Kandidatur für ein Amt in der Vertretung einer Körperschaft.

Nimmt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Wahl zum Mitglied des Europäischen Parlaments, des Bundestages, eines Landesparlaments, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder zum parlamentarischen Staatssekretär an, so bestimmt sich seine oder ihre weitere Rechtsstellung nach den jeweils für Beamte oder Beamtinnen des Bundes geltenden Bestimmungen. Die erforderlichen Entscheidungen trifft die oberste Dienstbehörde.

(4) Kirchliche Dienstbezüge ruhen, wenn sie auf Übergangs- oder Versorgungsbezüge, die nach Beendigung eines Mandats oder Amtes nach Absatz 3 aus staatlichen Kassen zu gewähren sind, angerechnet werden. Unterbleibt die Anrechnung auf staatliche Leistungen nach Satz 1, so sind diese auf kirchliche Dienstbezüge bis zu ihrer Hälfte anzurechnen. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstleistungsbehörde.

^{)} Nach dieser Bestimmung sind Angehörige: 1. der Verlobte, 2. der Ehegatte, 3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, 4. Geschwister, 5. Kinder der Geschwister, 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, 7. Geschwister der Eltern, 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder). Angehörige sind die aufgeführten Angehörigen auch dann, wenn: 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründete Ehe nicht mehr besteht; 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist; 3. im Falle der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 13

Nebentätigkeit
(zu § 48 KBG)

Die Genehmigung nach § 48 Absatz 2 bzw. die Anzeige nach § 48 Absatz 3 des Kirchenbeamtengesetzes sind vor der Übernahme der Nebentätigkeit einzuholen bzw. zu erstatten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundes entsprechend.

Die oberste Dienstbehörde kann bestimmen, dass an ihre Stelle der oder die Dienstvorgesetzte tritt.

§ 14

Arbeitszeit
(zu § 50 KBG)

(1) Die Arbeitszeit regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Eine über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit muss sich auf Ausnahmefälle beschränken. Ist der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus tätig, so hat er oder sie Anspruch auf entsprechende Dienstbefreiung innerhalb von drei Monaten.

§ 15

Freistellung vom Dienst
(zu § 56 und 57 KBG)

(1) (Gegenstandslos; § 79 a BBG ist aufgehoben worden.)

(2) Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen können in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Vorschriften der §§ 72 a und 72 b des Bundesbeamtengesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes vom Dienst freigestellt werden.

§ 16

Ersatz von Sachschäden
(zu § 59 KBG)

Die Entscheidung trifft der oder die Dienstvorgesetzte in Anlehnung an die für Bundesbeamte und Bundesbeamtinnen geltende Regelung.

§ 17

Urlaub
(zu § 61 KBG)

Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 18

Rechtsweg bei Ansprüchen
aus dem Kirchenbeamtenverhältnis
(zu § 74 KBG)

Für Klagen der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, der früheren Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie der Hinterbliebenen aus dem Kirchenbeamtenverhältnis ist der Rechtsweg zum Kirchengericht gegeben.

§ 19

Berufung von Mitgliedern des Kollegiums
des Nordelbischen Kirchenamtes
(zu § 75 KBG)

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung auf zehn Jahre berufen. Weitere Amtszeiten sind zulässig.

(2) Die nebenamtlichen Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes werden von der Kirchenleitung in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Die Berufung erfolgt auf fünf Jahre, jedoch nicht über den Monat hinaus, in dem das nebenamtliche Mitglied das 65. Lebensjahr vollendet. Tritt das nebenamtliche Mitglied aus seinem Hauptamt in den Ruhestand, so endet auch das Ehrenbeamtenverhältnis.

§ 19 a

Präsident/Präsidentin

(1) Das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit ausgeübt.

(2) Bei einer Beschäftigung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgt die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 6. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig. Im Falle der erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe B 6 verliehen. Nach Beendigung der ersten Amtszeit ohne anschließende erneute Berufung wird für die restliche Zeit im aktiven Dienstverhältnis Besoldung nach der bei Übernahme ins Präsidentenamt mitgebrachten Besoldungsgruppe, mindestens aber nach Besoldungsgruppe A 16, gewährt.

(3) Bei einer Beschäftigung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit erfolgt die Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 6. Eine weitere Amtszeit ist mit der Übernahme ins Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe B 6 verbunden.

§ 19 b

Dezernent/Dezernentin

(1) Das Amt des Dezernenten oder der Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe A 16. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig.

(2) Im Falle einer erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe A 16 verliehen.

§ 19 c

Vizepräsident/Vizepräsidentin

(1) Das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. In das Amt kann nur berufen werden, wer Dezernent oder Dezernentin im Nordelbischen Kirchenamt nach § 19 b ist. Das Amt ist in seiner Laufzeit an die laufende Amtszeit im Dezernentenamt gebunden. Bei einer erneuten Berufung in das Amt des Dezernenten oder der Dezernentin kann eine erneute Berufung in das Amt des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin erfolgen.

(2) Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3. Die Zulage ist im Rahmen der Bestimmungen des § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig.

(3) Im Falle der erneuten Berufung nach einer ersten Amtszeit von zehn Jahren wird ein Amt der Besoldungsgruppe B 3 verliehen.

§ 19 d

Beendigung der Übertragung des Amtes

(1) Die Übertragung des Amtes nach § 19 endet

- a) mit Ablauf der Amtszeit,
- b) durch Beschluss der Kirchenleitung, wenn der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin die Aufhebung der Übertragung beantragt,
- c) im Übrigen nach den Bestimmungen des Kirchenbeamtengesetzes.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen im Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit, die im Anschluss an ihre Amtszeit für eine weitere Amtszeit in dasselbe Amt berufen werden sollen, sind verpflichtet die Berufung anzunehmen.

§ 20

Professoren und Professorinnen

Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen, die als Dozenten oder Dozentinnen an einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Einrichtung tätig sind, können in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des jeweiligen Landeshochschulgesetzes als Professoren oder Professorinnen eingestellt werden. Für sie gelten neben den Vorschriften des Kirchenbeamtengesetzes und dieses Kirchengesetzes ergänzend die für Professoren oder Professorinnen im Beamtenverhältnis des jeweiligen Landes maßgebenden Vorschriften, soweit sie nicht die Besoldung und Versorgung betreffen.

§ 21

Kirchenbeamtenausschuss

(1) Bei der Vorbereitung allgemeiner Regelungen auf dem Gebiet des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenrechts ist ein Kirchenbeamtenausschuss zu beteiligen, dessen Zusammensetzung und Aufgaben durch die Kirchenleitung geregelt werden. Die Mitglieder des Ausschusses müssen Kirchenbeamte oder Kirchenbeamtinnen sein. Sie werden von der Kirchenleitung nach Anhörung kirchlicher Berufsgruppenvereinigungen der in der Nordelbischen Kirche tätigen Kirchenbeamten oder Kirchenbeamtinnen berufen.

(2) Werden durch Regelungen aufgrund dieses Kirchengesetzes auch nicht im Kirchenbeamtenverhältnis befindliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen betroffen, so sind insoweit auch die Tarifvertragsparteien anzuhören.

(3) Soweit die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands zu § 63 Abs. 2 des Kirchenbeamtengesetzes eine Regelung den Gliedkirchen überlässt, wird das Nähere über die Beteiligung von Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen aus der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche durch eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

§ 22

Übergangsbestimmungen
(aufgehoben)

§ 23

Schlussbestimmungen

(Urspr. Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften am 2. 3. 1982)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 170 Kirchengesetz zur Einführung der Befristung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag.

Vom 1. Juni 2002. (KABl. S. 32)

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrgesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 14. 6. 1997 (Amtsblatt 1997, Seite 107) wird um folgenden § 9 a ergänzt:

»Die Übertragung einer Pfarrstelle mit einer allgemeinkirchlichen Aufgabe soll befristet erfolgen. Die erneute befristete Übertragung auf den bisherigen Inhaber ist möglich.

Die Entscheidung über die Befristung trifft der Landeskirchenrat (Artikel 44 f der Verfassung).«

Artikel II

Das Kirchengesetz betreffend die Besetzung der Pfarrstellen vom 11. 3. 1995 (Amtsblatt 1995, Seite 14) erhält folgenden neuen § 2 Absatz 3:

»Der Landeskirchenrat kann eine Gemeindepfarrstelle durch Ernennung besetzen, wenn

- a) ein gemäß § 92 des Pfarrgesetzes der VELKD beurlaubter Pastor in den Dienst der Landeskirche zurückkehrt,
- b) ein Pastor gemäß § 83 oder 88 Absatz 2 des Pfarrgesetzes der VELKD zu versetzen ist,
- c) die mit der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbundene Befristung beendet ist und eine Bewerbung des betreffenden Pastors auf eine Gemeindepfarrstelle innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Befristung nicht zum Erfolg geführt hat.«

Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

M e e r b e c k , den 1. Juni 2002

L i e b i g

Präsident der Landessynode

J o h a n n e s d o t t e r

Vorsitzender der Landeskirchenrates

Nr. 171 Kirchengesetz betreffend die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 1. Juni 2002. (KABl. S. 33)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Synode der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe stimmt der von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 9. November 2000 beschlossenen Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Meerbeck, den 1. Juni 2002

Liebig

Präsident der Landessynode

Johannesdotter

Vorsitzender des Landeskirchenrates

Nr. 172 Beschluss über das Erste Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft.

Vom 1. Juni 2002. (KABl. S. 34)

Die Synode stimmt dem Ersten Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-Änderung) zu.

Meerbeck, den 1. Juni 2002

Liebig

Präsident der Landessynode

Johannesdotter

Vorsitzender des Landeskirchenrates

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 173 Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervisionen (Supervisionsordnung).

Vom 25. Juni 2002. (KABl. S. 78)

§ 1

Inanspruchnahme

(1) Die im Verkündigungsdienst stehenden haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können für ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Ordnung Supervision als Maßnahme nach dem Fort- und Weiterbildungsgesetz der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs in Anspruch nehmen.

(2) In besonderen Arbeitsfeldern der Seelsorge und der Beratung ist nach Maßgabe gesonderter Regelungen (z. B. in Dienstbeschreibungen) die Inanspruchnahme von Supervision verbindlich.

(3) Die Mitarbeiter organisieren ihre Supervision selbst. Sie suchen einen Supervisor oder eine Supervisorin ihres Vertrauens.

§ 2

Vertraulichkeit

(1) Die an der Supervision Beteiligten vereinbaren unter Zugrundelegung des Musters nach Anlage 1*) die Form der Supervision.

(2) In der Vereinbarung zur Supervision ist die Verpflichtung zur Verschwiegenheit festzuhalten.

§ 3

Freistellung

(1) Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können Supervisionen in ihrer Dienstzeit in Anspruch nehmen. Die dazu notwendige Freistellung beantragen sie vor Vertragsabschluss bei ihrem Dienstvorgesetzten.

(2) Aus der Beantragung sollen Inhalt und Dauer hervorgehen. Ein Supervisionsprozess umfasst in der Regel bis zu 25 Zeitstunden und ist auf eine Prozessdauer von mindestens einem Jahr angelegt.

(3) Die Wiederholung der Supervision ist in der Regel nach drei Jahren möglich.

§ 4

Finanzierung

(1) Zu den Supervisionskosten kann ein Zuschuss im Rahmen der für Fort- und Weiterbildung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Oberkirchenrat gewährt werden. Anträge auf Zuschüsse werden in der Reihenfolge des Eingangs vom Fortbildungsbeirat bearbeitet. Der Fortbildungsbeirat richtet innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Fort- und Weiterbildung ein Budget für Supervisionen ein.

(2) Für die Ermittlung der Zuschüsse werden folgende Honorarpauschalsätze zu Grunde gelegt:

- für Honorare von Supervisorinnen und Supervisoren, die im kirchlichen Dienst stehen und die Supervision im Rahmen ihres Dienstauftrages durchführen:
 - bei Einzelsupervision für 60 Minuten bis zu 30 €,
 - bei Gruppensupervision für 60 Minuten bis zu 45 €;
- für Honorare von anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren, die nicht unter die Regelung von Absatz 2 fallen:
 - bei Einzelsupervisionen für 60 Minuten bis zu 45 €,
 - bei Gruppensupervisionen für 60 Minuten bis zu 65 €.

(3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen ein Drittel der zuschussfähigen Summe selber.

(4) Fahrkosten werden nicht erstattet.

*) hier nicht abgedruckt

§ 5

Anerkannte Supervisorinnen und Supervisoren

(1) Supervisionen im Sinne dieser Ordnung müssen von kirchlich anerkannten Supervisorinnen und Supervisoren durchgeführt werden.

(2) Die kirchliche Anerkennung wird vom Oberkirchenrat auf Vorschlag des Fortbildungsbeirates, bei Supervisorinnen und Supervisoren im kirchlichen Dienst unter Beachtung der Möglichkeiten aus dem jeweiligen Anstellungsverhältnis, ausgesprochen. Voraussetzung für die kirchliche Anerkennung von Supervisoren ist die abgeschlossene Ausbildung nach den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie, der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. und der Deutschen Gesellschaft für Supervision.

(3) Eine Liste der Supervisorinnen und Supervisoren wird im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Sie wird zwei Jahre nach In-Kraft-Treten überprüft.

Schwerin, den 25. Juni 2002

Der Oberkirchenrat

Dr. Danielowski

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Auslandsdienst

Auslandsdienst im Süden Gran Canarias

Die Kanarischen Inseln ziehen jedes Jahr viele Urlauber und Urlauberinnen an, die sich oft auch längerfristig dort niederlassen. Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht deshalb für ihr deutschsprachiges Pfarramt

Gran Canaria Süd mit Sitz in Playa del Ingles

ab 1. 9. 2003 für sechs Jahre einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, der/die bereit ist, mit

- Freude an Predigt und lebender Liturgie,
 - Kreativität und innerem Engagement für die Arbeit in einem großen Urlaubszentrum,
 - Einfühlungsvermögen, Toleranz und sozialem Engagement bei der Seelsorge,
 - einer ausgeprägten ökumenischen Gesinnung,
 - einem hohen Maß an Flexibilität und Mobilität
- diesen Dienst zu tun.

Schwerpunkte der Arbeit:

- Gesamtverantwortung für den Arbeitsbereich der Pfarrämter der Tourismusseelsorge auf Gran Canaria, Lanzarote und Fuerteventura,
- Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und der deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Gran Canaria,

- Situationsgerechte Gottesdienste und Veranstaltungen,
- Ausbau der Urlauber- und Tourismusseelsorge auf Gran Canaria (Langzeit- und Kurzurlauber),
- Ökumenische Zusammenarbeit,
- Pastoraler Dienst für die evangelischen Christen deutscher Sprache im Pfarramtsbereich,
- Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht, Gefängnis- und Krankenhausesseelsorge

Informationen auch unter: www.kirche-gran-canaria.de

Es steht ein Bungalow für 2 Personen zur Verfügung. Die Pfarrstelle ist für Familien mit Kindern nicht geeignet.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen. Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich angefordert werden beim:

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: 05 11/27 96-1 21
Fax: 05 11/27 96-7 25
E-mail: heike.stuenkel-rabe@ekd.de

Bewerbungsfrist: 20. 1. 2003 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland****Evangelische Kirche der Union**

- Nr. 160* Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrausbildungsgesetz – PfAG) vom 9. Juni 2002 (ABl. EKD S. 303); hier: Berichtigung. Vom 1. Oktober 2002. 361
- Nr. 161* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 65/02. Vom 22. August 2002. 361
- Nr. 162* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 66/02 zur Entgeltumwandlung für die freiwillige Zusatzversicherung. Vom 22. August 2002. 362
- Nr. 163* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 67/02. Vom 22. August 2002. 363
- Nr. 164* Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 68/02. Vom 22. August 2002. 363
- Nr. 165* Verordnung zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes. Vom 2. Oktober 2002. 364
- Nr. 166* Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes. Vom 2. Oktober 2002. 364
- Nr. 167* Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung. Vom 2. Oktober 2002. 365

C. Aus den Gliedkirchen**Bremische Evangelische Kirche**

- Nr. 168 Kirchengesetz über die Zustimmung zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft (1. KMG-ÄnderungsG) vom 8. November 2001. Vom 15. Mai 2002. (GVM. S. 32) 365

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 169 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenbeamten- und Kirchenbeamtinnenergänzungsgesetzes. Vom 27. August 2002. (GVOBl. S. 272)..... 365

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 170 Kirchengesetz zur Einführung der Befristung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag. Vom 1. Juni 2002. (KABl. S. 32) 369
- Nr. 171 Kirchengesetz betreffend die Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 1. Juni 2002. (KABl. S. 33) 370
- Nr. 172 Beschluss über das Erste Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft. Vom 1. Juni 2002. (KABl. S. 34) 370

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 173 Ordnung für die Inanspruchnahme von Supervisionen (Supervisionsordnung). Vom 25. Juni 2002. (KABl. S. 78) 370

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

- Auslandsdienst 371